

JÜRGEN KLUTE

Die Evangelische Kirche und die Debatte um den Mindestlohn

Teil I: Warum der Mindestlohn ein zentrales sozialetisches Thema ist

Vor einiger Zeit sagte mir ein Facharbeiter aus der Baubranche: »Wer heute Arbeit hat, ist ein König. Und bevor ich in Hartz IV gehe, verzichte ich lieber auf Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld. Denn wenn du einmal in Hartz IV bist, dann kommst du da nicht mehr raus.« Gleichwohl, erzählte er weiter, kann seine Familie von seinem Einkommen nicht leben. Der Baubereich gehört eben zu den niedrigeren Einkommenssektoren, obgleich er noch nicht zum untersten Teil dieses Sektors zählt.

Dass dies keine Einzelbeobachtung ist, belegt eine Studie des Nürnberger Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) aus dem Jahr 2007. Laut dieser Studie gaben 20 Prozent der befragten Unternehmen an, dass die Bereitschaft zu Zugeständnissen bei arbeitslosen Bewerbern gestiegen sei. Etwa ein Drittel der Betriebe sieht nach dieser Studie einen Zusammenhang zwischen der Arbeitsmarktreform Hartz IV und den Änderungen im Bewerberverhalten¹. Hartz IV hat also eine doppelte Wirkung: Eine direkte auf diejenigen, die arbeitslos sind, und eine indirekte auf diejenigen, die in einem Lohnarbeitsverhältnis stehen. Das Ergebnis ist in beiden Fällen das Gleiche: niedrigere Einkommen und insgesamt schlechtere Arbeits- und Lebensbedingungen.

Im Niedriglohnssektor arbeiten mittlerweile 36 Prozent der Vollzeitbeschäftigten: Ein Anteil von 24 Prozent der Vollzeitbeschäftigten bekommt prekäre Löhne, ein Anteil von 12 Prozent erhält Armutslöhne.

Prekäre Löhne bedeuten weniger als 2.163 Euro monatlicher Bruttolohn bei einer Vollzeitstelle, d.h. 75 Prozent des Durchschnittslohns.

Als Armutslöhne gelten Löhne, die unterhalb von 50 Prozent des Durchschnittslohns liegen. Das entspricht derzeit 1.470 Euro brutto im Monat für eine Vollzeitarbeit. In absoluten Zahlen bedeutet dies, dass etwa sie-

ben Millionen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen für Niedrig- und Armutslöhne arbeiten müssen.²

Aufgrund des so genannten Lohnabstandsgebots drücken Niedriglöhne auch das ALG II nach unten. Das Lohnabstandsgebot wurde 1996 eingeführt und löste das bis dahin gültige Bedarfsdeckungsprinzip – Stichwort: Warenkorb – zur Ermittlung des Sozialhilfesatzes ab. Es schreibt einen Abstand zwischen den untersten Lohngruppen und dem Arbeitslosengeld II (ALG II) – früher der Sozialhilfe bzw. der Hilfe zum Lebensunterhalt – vor, um die Bezieher und Bezieherinnen dieser Leistungen zur Aufnahme einer Erwerbsarbeit zu »motivieren«. Dahinter steht die Idee, dass Menschen, die arbeiten, mehr Geld haben sollen, als die, die nicht arbeiten. (Vgl. dazu § 28 Abs. 4 SGB XII.).

Ein Mindestlohn dient somit vor allem der Armutsbekämpfung. Er kommt unmittelbar den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen der unteren Lohngruppen zugute, schützt höhere Lohngruppen vor einer Lohnsenkung und indirekt kommt er den erwerbsarbeitslosen Menschen zugute, indem ihre Leistungen infolge des Lohnabstandsgebotes, das faktisch den Niedriglohnssektor zum Maßstab hat, nicht noch weiter nach unten gedrückt würden.

Wie der eingangs zitierte Bauarbeiter völlig treffend beschrieben hat, wirkt Hartz IV bis weit in die Betriebe hinein. Diese Wirkung ist von neoliberaler Seite mindestens so erwünscht wie der unmittelbare Druck auf die Erwerbsarbeitslosen. Hartz IV bedeutet ja nicht nur die Zusammenführung der ehemaligen Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe. Allein dies ist schon ein Problem. Die alte Arbeitslosenhilfe war zwar abhängig vom Familieneinkommen, aber andererseits war sie auch abhängig vom letzten Einkommen der Arbeitslosenhilfeberechtigten. Das ALG II hat diesen Bezug nicht mehr. Zugleich wurde die Höhe des so genannten Schutzvermögens

¹ Vgl. Bericht »Lohnverzicht aus Angst vor Hartz IV« in: Neues Deutschland, 2. Oktober 2007, S. 4.

² Die hier aufgeführten Zahlen wurden den Mindestlohninformationen von verdi, Abteilung Wirtschaftspolitik, entnommen.

drastisch reduziert und die alten Zumutbarkeitskriterien durch Hartz IV wurden beseitigt

Die Zumutbarkeitskriterien bedeuteten, dass nicht jede Arbeit von einem Arbeitssuchenden angenommen werden musste. U. a. musste die ihm von der Arbeitsverwaltung angebotene Arbeit seiner Ausbildung und Qualifikation entsprechen. Durch Hartz IV sind Arbeitssuchende gezwungen, jede ihnen angebotene Arbeit anzunehmen – faktisch zu jedem Lohn. Andernfalls droht eine Kürzung des ALG II.

Hinzu kommt die durch Hartz II initiierte Deregulierung der Leiharbeit. Die Kombination von Hartz IV und Hartz II hat für viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine Lohnspirale nach unten in Gang gesetzt. Wie dieser Prozess innerbetrieblich wirkt, hat der eingangs zitierte Baufacharbeiter gut skizziert. Mit anderen Worten: Die alte Arbeitslosenhilfe hatte eine lohnerhaltende Funktion, die strukturell bzw. gesetzlich verankert war. Genau diese lohnerhaltende Funktion ist durch Hartz IV in Kombination mit Hartz II, der Deregulierung der Leiharbeit, beseitigt worden.

Diese Beseitigung der lohnerhaltenden Funktion macht Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die noch in Arbeit sind, nahezu grenzenlos erpressbar. Aber gerade die Begrenzung dieser Art von Erpressbarkeit, die sowohl Schutz der Menschenwürde als auch einen Mindestschutz vor Armut bedeutet, war ursprünglich eines der zentralen politischen Anliegen der Arbeitslosenversicherung.

»Denn die den Rechtsanspruch auf Arbeitslosenunterstützung gewährleistende Arbeitslosenversicherung hat höheren Sinn und Zweck als ausschließlich den der Bewahrung des einzelnen Arbeitslosen vor Hunger und Not. Sie schützt nicht nur den Arbeitslosen selbst, sie schützt auch den Arbeiter im Betriebe vor Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen; sie fängt die Rückschläge sinkender Konjunktur auf, weil sie die Rückzugslinie bildet, die einer wirtschaftlich geschwächten Arbeiterschaft den Widerstand gegen schrankenlose Ausnutzung des Konjunkturrückgangs ermöglicht. So schützt sie als lohnerhaltendes Element die Arbeiterschaft. Aber sie schützt auch die gesamte Volkswirtschaft vor planloser Vernichtung der Kaufkraft. Hier wird der eigentliche volkswirtschaftliche Sinn der Arbeitslosenversicherung offenbar, dass sie nämlich zwar nicht unmittelbar die Konjunktur zu beeinflussen vermag, aber die Rückschläge der Konjunktur ausgleicht und durch die Abwehr der willkürlichen Lohnverschlechterung die wichtigsten Voraussetzungen für die Wiedergesundung aufrechterhält.« Dies schrieb bereits im Jahr 1928 Fritz Naphtali in seinem Buch »Wirtschaftsdemokratie« (Naphtali: 1966, S. 161) zum Sinn und zur Funktion der Arbeitslosenversicherung, die ein Jahr zuvor eingeführt worden war.

Durch die Zusammenlegung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe zum Arbeitslosengeld II und die drasti-

sche Verkürzung der Bezugsdauer des ALG I (= Hartz IV) sowie durch die Deregulierung der Leiharbeit (= Hartz II) ist die Funktion der Arbeitslosenversicherung als »lohnerhaltendes Element« beseitigt worden. Hartz IV und Hartz II schwächen die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und ihre Gewerkschaften auch politisch. Hartz IV und Hartz II – letztlich die gesamte Agenda 2010 der Schröder-Regierung – sind ein sozialpolitischer und zivilisatorischer Rückschritt.

Vor diesem Hintergrund ist der gesetzliche Mindestlohn zu einer unabdingbaren Forderung geworden. Denn auch er hat eine lohnerhaltende Funktion; unter den gegebenen Bedingungen wäre er das zentrale lohnerhaltende Element in den sozialen Sicherungssystemen und insofern eine Kompensation dessen, was durch Hartz IV und Hartz II an politischer Schwächung der Arbeitnehmerseite durchgesetzt worden ist. Von daher erklärt sich aber auch der vehemente Widerstand gegen einen Mindestlohn im neoliberalen Lager.

Naphtalis sozialpolitische Argumentation geht jedoch noch weiter: Mit der Arbeitslosenunterstützung »ist eine weitere Ergänzung zu dem Schuldrecht der Arbeit entstanden, indem neben diesem Schuldrecht der Arbeit ein soziales Güterrecht der Arbeiter geschaffen wurde. Im System des »freien Arbeitsvertrages« ist die Verteilung der Güter an die einzelnen »Personen« dem Zufall des »freien Spiels der Kräfte« überlassen. Durch das neue soziale Güterrecht wird bewusst zugunsten des Menschen eine neue Verteilungsordnung herbeigeführt, die dem automatischen Verlauf der Güterbewegung bestimmte Wege im Interesse einer bestimmten Klasse vorschreibt. *Diese Verteilungsordnung verleiht dem Arbeiter einen unentziehbaren Existenzanteil an dem Sozialprodukt der Wirtschaft, der ihn befähigt, in bestimmten Fällen seine wirtschaftliche Existenz aufrechtzuerhalten, ohne dass er im Besitz von Vermögen ist.* (Hervorh. v. J. Klute) Während der Arbeitsschutz die soziale Existenz des Arbeiters sichert, indem er bestimmte, in der physischen Existenz des Arbeiters begründete Lebensgüter der gesellschaftlichen Verfügung entzieht, ist sie durch die Arbeiterversicherung dadurch gesichert, dass dem Arbeiter bestimmte, für seine wirtschaftliche Existenz unentbehrliche gesellschaftliche Lebensgüter zugeführt werden.« (Naphtali, 1966, S. 145) Naphtali geht in seiner Argumentation von einem unbedingten Existenzrecht eines jeden Menschen aus, das ihm infolge seiner Geburt zu eigen ist. Er argumentiert also auf der Grundlage der allgemeinen Menschenrechte.

Dieses von Naphtali postulierte unbedingte Existenzrecht wird aber nur real wirksam, wenn dies mit einem entsprechenden materiellen Unterbau verbunden wird. Wenn also jeder Mensch einen Anspruch auf eine materielle Grundsicherung in allen Lebenslagen hat, welche ein Leben in Würde ermöglicht. Im konkreten Kontext argumentiert Naphtali so für soziale Sicherungssysteme

für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Von dieser argumentativen Grundlage aus lässt sich ebenfalls ein gesetzlicher Mindestlohn begründen, der für Naphtali seinerzeit nicht auf der politischen Tagesordnung stand.

An dieses Argumentationsmuster von Naphtali kann auch eine biblisch begründete evangelische Sozialethik gut anknüpfen.

»Es sollte kein Armer unter euch sein«, heißt es im 5. Buch Moses, Kapitel 15, Vers 4. Der Schutz und das Recht der Armen spielt im Alten Testament eine zentrale Rolle. In der Reichtumskritik des Neuen Testaments und in der gelegentlich auch als Liebes-Kommunismus bezeichneten Gütergemeinschaft in der ersten christlichen Gemeinde, so wie sie zu Beginn der Apostelgeschichte des Lukas (Apostelgeschichte 4, 32-37) beschrieben wird, findet das Recht der Armen eine neutestamentliche Entsprechung. Aber auch die paulinische Rechtfertigungslehre lässt sich in diesem Sinne interpretieren. Sie betont, dass der Mensch allein aus Gnade, aus dem Zuspruch Gottes lebt und nicht der Rechtfertigung durch eigene Leistungen bedarf. Auf den praktischen Lebensalltag bezogen bedeutet dies, dass jeder Mensch das gleiche Existenzrecht hat und dass dies niemandem von einem Menschen abgesprochen werden kann, da es eine Gabe Gottes ist. Damit steht auch jedem Menschen ein entsprechender Anteil aus den gesellschaftlich erwirtschafteten Gütern zur Sicherung seiner Existenz zu – sofern es anders nicht möglich ist, auch ohne dass es einer adäquaten Gegenleistung dafür bedarf.

Der Schutz vor Armut ist ein zentrales Anliegen alttestamentlicher und neutestamentlicher Theologie. Der Schutz vor Armut, das Recht der Armen ist dem entsprechend ein grundlegender Ausdruck christlicher Lebenspraxis.

Diese biblischen Grundlagen haben Eingang gefunden in eine Vielzahl kirchlich-sozialpolitischer Stellungnahmen. Stellvertretend wird hierzu ein Abschnitt aus dem Sozialwort der Kirchen von 1997 (DBK/EKD 1997) zitiert:

»(105) Die christliche Nächstenliebe wendet sich vorrangig den Armen, Schwachen und Benachteiligten zu. So wird die Option für die Armen zum verpflichtenden Kriterium des Handelns. Die Erfahrung der Befreiung aus der Knechtschaft, in der sich Gottes vorrangige Option für sein armes, geknechtetes Volk bezeugt, wird in der Ethik des Volkes Israel zum verbindlichen Leitmotiv und zum zentralen Argument für die Gerechtigkeitsforderung im Umgang mit den schwächsten Gliedern der Gesellschaft: Das Recht der Armen wird begründet mit der Erinnerung an die Rettung aus der Sklaverei: »Du sollst das Recht von Fremden, die Waisen sind, nicht beugen. Du sollst das Kleid einer Witwe nicht als Pfand nehmen. Denk daran: Als du in Ägypten Sklave warst, hat dich der Herr, dein Gott, dort freigekauft. Darum mache es dir zur Pflicht, diese Bestimmung einzuhalten.« (Dtn/5. Mos

24,17f) Besonders eindringlich prangern die Propheten Ungerechtigkeit, Ausbeutung und Unterdrückung an, die das Leben der Gesellschaft Israels vergiften, und stellen die Verantwortlichen unter das Urteil Gottes (Am 2,6f u.a.). Dabei geht es nicht um Vernichtung, sondern um die Rettung der ganzen Gemeinschaft des Gottesvolkes. Entscheidend ist: Der lebensförderliche Umgang mit den Armen, die Verwirklichung von Recht und Gerechtigkeit sind Indiz der Treue zum Gottesbund.

(106) In der Gerichtsrede des Matthäusevangeliums gewinnt der Zusammenhang zwischen der Option Gottes für die Armen und dem gerechten Tun der Menschen sehr konkreten Ausdruck. Jesus Christus macht die Entscheidung über die endgültige Gottesgemeinschaft der Menschen abhängig von der gelebten Solidarität mit den Geringsten. »Kommt her, die ihr von meinem Vater gesegnet seid, nehmt das Reich in Besitz, das seit der Erschaffung der Welt für euch bestimmt ist. Denn ich war hungrig, und ihr habt mir zu essen gegeben; ich war durstig, und ihr habt mir zu trinken gegeben; ich war fremd und obdachlos, und ihr habt mich aufgenommen; ich war nackt, und ihr habt mir Kleidung gegeben; ich war krank, und ihr habt mich besucht; ich war im Gefängnis, und ihr seid zu mir gekommen [...] Amen, ich sage euch: Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan.« (Mt 25,34-36.40) Die versöhnliche Begegnung mit den Armen, die Solidarität mit ihnen, wird zu einem Ort der Gottesbegegnung.

(107) In der vorrangigen Option für die Armen als Leitmotiv gesellschaftlichen Handelns konkretisiert sich die Einheit von Gottes- und Nächstenliebe. In der Perspektive einer christlichen Ethik muss darum alles Handeln und Entscheiden in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft an der Frage gemessen werden, inwiefern es die Armen betrifft, ihnen nützt und sie zu eigenverantwortlichem Handeln befähigt. Dabei zielt die biblische Option für die Armen darauf, Ausgrenzungen zu überwinden und alle am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen. Sie hält an, die Perspektive der Menschen einzunehmen, die im Schatten des Wohlstands leben und weder sich selbst als gesellschaftliche Gruppe bemerkbar machen können noch eine Lobby haben. Sie lenkt den Blick auf die Empfindungen der Menschen, auf Kränkungen und Demütigungen von Benachteiligten, auf das Unzumutbare, das Menschenunwürdige, auf strukturelle Ungerechtigkeit. Sie verpflichtet die Wohlhabenden zum Teilen und zu wirkungsvollen Allianzen der Solidarität.«

Etwas später in Abschnitt 112 heißt es:

»(112) In dem Begriff der sozialen Gerechtigkeit drückt sich aus, dass soziale Ordnungen wandelbar und in die gemeinsame moralische Verantwortung der Menschen gelegt sind. Zur Verwirklichung von Gerechtigkeit gehört es daher, dass alle Glieder der Gesellschaft an der Gestaltung von gerechten Beziehungen und Verhältnissen teilhaben und in der Lage sind, ihren eigenen

Gemeinwohlbeitrag zu leisten. »Suche nach Gerechtigkeit ist eine Bewegung zu denjenigen, die als Arme und Machtlose am Rande des sozialen und wirtschaftlichen Lebens existieren und ihre Teilhabe und Teilnahme an der Gesellschaft nicht aus eigener Kraft verbessern können. Soziale Gerechtigkeit hat insofern völlig zu Recht den Charakter der Parteinahme für alle, die auf Unterstützung und Beistand angewiesen sind [...] Sie erschöpft sich nicht in der persönlichen Fürsorge für Benachteiligte, sondern zielt auf den Abbau der strukturellen Ursachen für den Mangel an Teilhabe und Teilnahme an gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Prozessen.«

Mindestlohn als Ausdruck sozialer Gerechtigkeit und solidarischen Teilens

Die im Sozialwort beschriebene Option für die Armen als Leitmotiv gesellschaftlichen Handelns zielt einerseits darauf, politisches und wirtschaftliches Handeln unter der Perspektive zu betrachten und zu beurteilen, wie dieses Handeln sich auf die Armen auswirkt: ob es ihnen nützt, ihre Armut zu überwinden, oder ob es die Armut konserviert oder gar ausweitet und verschärft. Andererseits zielt die Option für die Armen auf eine Umverteilung von oben nach unten, wenn es heißt: »Sie verpflichtet die Wohlhabenden zum Teilen und zu wirkungsvollen Allianzen der Solidarität.«

Dabei geht es nicht um das Verteilen von Almosen. Es geht vielmehr um gerechte Strukturen. Ausdrücklich weist das Sozialwort in dem letzten der oben zitierten Abschnitte darauf hin, dass soziale Gerechtigkeit sich nicht in persönlicher Fürsorge für Benachteiligte erschöpft, sondern dass sie auf den Abbau der strukturellen Ursachen für den Mangel an Teilhabe und Teilnahme an gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Prozessen zielt.

Die gegenwärtige strukturelle Schwäche der Gewerkschaften als Interessenvertretung und Schutzmacht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist eine wesentliche Ursache für die Ausweitung von Niedriglöhnen und prekärer Beschäftigung. Der gesetzliche Mindestlohn ist eine strukturelle Antwort auf diese Situation und ist konzipiert als Schutz vor Armut trotz Arbeit (working poor). Er ist also ein Instrument, um strukturelle Ursachen für den Mangel an Teilhabe und Teilnahme an gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Prozessen, wie das Sozialwort es formuliert, zu beseitigen. Zugleich ist es eine Form gesellschaftlichen Teilens bzw. Umverteilens von oben nach unten. Eine Forderung, die das Sozialwort mit den Worten beschreibt: »(174) [...] Arbeit ist genügend vorhanden. Es müssen Mittel und Wege gefunden werden, den gesellschaftlichen Reichtum so einzusetzen, dass sie auch bezahlt werden kann.« Ein Weg dazu sind Mindestlöhne, wie die Beispiele aus anderen europäischen Ländern zeigen.

In diesem Sinne ist ein gesetzlicher Mindestlohn – insbesondere auch in seiner Funktion als lohnerhaltendes Element – Ausdruck sozialer Gerechtigkeit, wie sie im Alten und im Neuen Testament und im Sozialwort der Kirchen verstanden wird. Das Sozialwort der Kirchen fordert dem entsprechend in Absatz 151: »Vielmehr muss die Entlohnung in Verbindung mit den staatlichen Steuern, Abgaben und Transfers auch ein den kulturellen Standards gemäÙes Leben ermöglichen.« Angesichts dieser selbst erhobenen Forderung stehen die Kirchen nun in der Pflicht, sich für die politische Durchsetzung eines gesetzlichen Mindestlohnes zu engagieren.

An dieser Stelle muss kurz auf die Haltung des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Evangelischen Kirche in Deutschland (SI) zum Mindestlohn eingegangen werden. Formuliert wurde die Position in zwei Texten von Matthias Zeeb, Diplom-Volkswirt und Mitarbeiter des SI: »Mindestlohn: Ja oder Nein?« vom 12. April 2006 und »Mindestlohn mit Bedacht einführen« vom 30. Mai 2006.

Zeeb räumt ein, dass die Einführung des Mindestlohnes in Großbritannien keine negativen Wirkungen auf den Arbeitsmarkt und auf die Wirtschaft gehabt hat. Doch er relativiert dieses Argument mit dem Verweis auf die unterschiedlichen ökonomischen Kontexte in Großbritannien und in der Bundesrepublik. (Zeeb, 2006b, S. 3) Dieses Argument wäre jedoch nur dann überzeugend, wenn er alle EU-Länder mit einem Mindestlohn in seine Betrachtung einbezogen hätte.

Im Kern seiner Vorbehalte gegenüber der Einführung eines Mindestlohnes steht jedoch die Annahme, dass die Unternehmen damit überfordert sein könnten und es infolge dessen zu negativen Wirkungen auf den Arbeitsmarkt kommen könnte:

»Im Blick auf das Verhältnis zwischen Beschäftigten und Unternehmen ist ein Mindestlohn also durchaus eine bedenkenswerte Maßnahme, die die Position der schwächsten Teilnehmer am Arbeitsmarkt weit mehr stärken kann, als in der bloßen Einkommenserhöhung zum Ausdruck kommt. Schwieriger wird die Beurteilung dann, wenn durch die niedrige Entlohnung zusätzliche Beschäftigung möglich ist, die durch einen Mindestlohn gefährdet würde. [...]

Unternehmen können zur Zahlung eines Mindestlohnes gezwungen werden, aber nicht, zu diesem Lohn auch Menschen einzustellen, wenn sie den erwarteten Beitrag zur Wertschöpfung des Unternehmens als geringer einschätzen. Wenn die Gefahr negativer Beschäftigungswirkungen durch die Einführung eines Mindestlohnes besteht, wie es bei dem vorgeschlagenen Lohnsatz für die Arbeitsmarktlage und Lohnstruktur in Ostdeutschland zu befürchten ist, dann kann die Bewertung nicht mehr nur die Beschäftigten berücksichtigen, sondern muss die, die erfolglos Arbeit suchen, mit in den Blick nehmen. Arbeit, auch niedrig entlohnte Arbeit, bedeutet in aller Regel mehr

soziale und gesellschaftliche Integration und höhere Lebenszufriedenheit als in der Arbeitslosigkeit für dieselbe Person möglich wäre. Diese Einschätzung legt dann auch nahe, im Zweifel auf die Seite eines niedrigeren Mindestlohnes zu neigen oder ganz auf einen Mindestlohn zu verzichten.« (Zeeb, 2006b, S. 3) Statt eines Mindestlohnes präferiert Zeeb einen Niedriglohnsektor mit staatlichen Ergänzungsleistungen, also ein Kombilohnmodell.

Als erstes fällt auf, dass Zeeb mit dieser Argumentation den Beschäftigten die Verantwortung für die Überwindung der Arbeitslosigkeit zuweist, indem er auskömmliche Löhne als potentiell arbeitsplatzvernichtend darstellt. Dem gegenüber hat das Sozialwort (Absatz 174) eingefordert, den vorhandenen gesellschaftlichen Reichtum, der sich in Händen nur Weniger befindet (deshalb auch die Forderung der Sozialwortes nach einem Reichtumsbericht), zur Schaffung neuer Erwerbsarbeitsmöglichkeiten zu nutzen.

Des weiteren beschreibt Zeeb exakt die Folgen der Beseitigung des Lohnerhaltenden Elements bzw. die Folgen der Erpressbarkeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der – wie Naphtali beschreibt – durch die Arbeitslosenversicherung bzw. durch das lohnerhaltende Element der Arbeitslosenversicherung Schranken gesetzt werden sollten. Es geht hier nicht um Besitzstandswahrung, wie gelegentlich behauptet wird, sondern um den Schutz vor Armut und um das Recht auf ein würdiges Leben.

Zeeb stellt in seinen Ausführungen eine betriebswirtschaftliche Argumentation einer sozialetischen gegenüber, ohne zu klären, ob diese beiden Argumentationen sich auf einer gleichen Ebene befinden, oder ob sie in einem hierarchischen Verhältnis zueinander stehen. In seiner Schlussfolgerung gibt er der betriebswirtschaftlichen Argumentation jedoch den Vorrang vor der sozialetischen. Seine Schlussfolgerung lautet: Besser Erwerbsarbeit – egal zu welchen Bedingungen – als erwerbsarbeitslos zu sein. Damit folgt er einem neoliberalen (und spät-sozialdemokratischen) Arbeitsverständnis, das Erwerbsarbeit zum Selbstzweck erklärt ohne jedes Interesse für die Bedingungen, unter denen sie erfolgt. Ein Blick auf politische Alternativen und auf die seit Beginn dieses Jahrzehnts neu aufgekommene Debatte über menschenwürdige Arbeit bzw. über die Qualität der Arbeit (vgl. u.a. Klute/Schlender/Sinagowitz) wird damit systematisch verbaut.

Es wäre doch auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht zumindest die Frage zu stellen, unter welchen Bedingungen Betriebe, die so unwirtschaftlich sind bzw. agieren, dass sie keine auskömmlichen Löhne zahlen können, in der BRD akzeptabel und erhaltenswert sind, und mehr noch ist zu fragen, ob so unwirtschaftliche Betriebe geeignet sind, das zu gewährleisten, was Wirtschaftsvertreter bisher immer wieder als vorrangiges Ziel beschreiben: eine auf den globalen Märkten leistungs- und konkurrenzfähige Wirtschaft der BRD.

Das SI der EKD verortet sich mit seiner Positionierung zum Mindestlohn, die eine Zementierung von Armut und sozialer Spaltung der Gesellschaft statt deren Bekämpfung zur Konsequenz hat, im neoliberalen Lager, das die gesplante Gesellschaft als Motor gesellschaftlicher Entwicklung versteht.

Friedrich August von Hayek, einer der frühen und der prominentesten Verfechter neoliberaler Ideologie, vertritt das Konzept einer gesplanten Gesellschaft, bei der die Spannung zwischen Armen und Reichen innerhalb einer Gesellschaft zur zentralen Antriebskraft gesellschaftlichen und technischen Fortschritts wird. »Das meiste, wonach wir streben«, so führt Hayek dazu in seinem Spätwerk »Verfassung der Freiheit« aus, »sind Dinge, die wir wollen, weil andere sie schon haben. Doch während sich eine fortschreitende Gesellschaft auf diesen Prozess des Lernens und des Nachahmens stützt, behandelt sie die Wünsche, die sie weckt, nur als Ansporn zu weiteren Bemühungen. Sie sichert die Ergebnisse nicht jedem zu. Sie kümmert sich nicht um die Pein unerfüllter Wünsche, die durch das Beispiel anderer geweckt werden. Sie erscheint grausam, weil sie in demselben Maß wie ihre Gaben an einige die Wünsche aller vermehrt. Aber so lange sie [die Gesellschaft; Anm. d. A.] sich im Fortschritt befindet, müssen einige führen und die Übrigen nachfolgen.« (Hayek, 1991, S. 56)

Einige Zeilen später fährt Hayek fort: »Es gibt kein anwendbares Maß für den Grad der Ungleichheit, die hier wünschenswert ist. Wir wünschen natürlich nicht, dass die Position Einzelner durch willkürliche Entscheidung bestimmt wird oder dass bestimmten Personen ein Privileg gegeben wird. Es ist jedoch schwer einzusehen, in welchem Sinn es je berechtigt sein könnte, zu sagen, dass irgend jemand den anderen zu weit voraus ist oder dass es für die Gesellschaft nachteilig ist, wenn der Fortschritt einiger den anderer stark überholt. [...] Die Einwände beruhen auf der falschen Vorstellung, dass die Führenden etwas für sich in Anspruch nehmen, was sonst den Übrigen zur Verfügung stünde. Das wäre der Fall, wenn wir an eine einmalige Verteilung der Früchte vergangenen Fortschritts dächten und nicht an jenen kontinuierlichen Fortschritt, den unsere ungleiche Gesellschaft begünstigt.« (Hayek, 1991, S. 57)

Dementsprechend hält Hayek den Begriff soziale Gerechtigkeit – also einen zentralen Begriff evangelischer Sozialetik – für Unsinn, wie er in einem Interview mit der Wirtschaftswoche 1981 (Hayek 1981) ausgeführt hat: »Der Ausdruck soziale Gerechtigkeit gehört nicht in die Kategorie des Irrtums, sondern in die des Unsinn wie der Ausdruck ›ein moralischer Stein.«

Im gleichen Interview heißt es weiter: »Was heißt denn hier Gerechtigkeit? Wer ist denn da gerecht oder ungerecht? Die Natur? Oder Gott? Jedenfalls nicht Menschen, da die Verteilung, die aus dem Marktprozess hervorgeht, nicht das beabsichtigte Ergebnis menschlichen Handelns

ist. Daher ist der Begriff der sozialen Gerechtigkeit in einer marktwirtschaftlichen Ordnung [...] völlig sinnlos.« Hayek erklärt damit den Marktprozess zu einem Naturgesetz, oder, theologisch formuliert, zu einem Götzen, dem der Mensch ohnmächtig ausgeliefert ist.

»Diese unglückselige Idee sogenannter sozialer Gerechtigkeit behauptet, dass die Entlohnung des einzelnen nicht davon abhängen soll, was er tatsächlich zum Sozialprodukt beiträgt, sondern davon, was er verdient.«, argumentiert Hayek weiter. Auf die Frage des Interviewers, wie es zu einer gerechten Bewertung von Arbeit kommen könne, wenn es keinen Maßstab der Gerechtigkeit gibt, antwortete Hayek: »Weil wir im Marktgeschehen ständig Einkommen beziehen, die wir moralisch nicht verdienen, müssen wir auch moralisch unverdiente hinnehmen.« Denn, so Hayek weiter: »Ungleichheit ist nicht bedauerlich, sondern höchst erfreulich. Sie ist einfach nötig.«

Wer soziale Gerechtigkeit der Kategorie des Unsinnis zuordnet und wer in der Spannung von arm und reich den Motor gesellschaftlichen und technischen Fortschritts sieht, der kann nicht für eine Politik der Armutsbekämpfung und -überwindung eintreten und damit auch nicht für einen Mindestlohn, der ein Element einer Politik ist, die auf Armutsbekämpfung und -überwindung ausgerichtet ist.

Damit ist der Kern des Konfliktes um den Mindestlohn offensichtlich: Es geht um eine verteilungspolitische und nicht um eine betriebswirtschaftliche Frage, also um die Frage gerechter Verteilung und Partizipation am gesellschaftlichen Reichtum, der auf der Basis einer gesellschaftlichen Arbeitsteilung erwirtschaftet worden ist. Der Neoliberalismus sieht in der Verteilungsgerechtigkeit ein für den Fortschritt tödliches Gift. Evangelische Sozialethik sieht in der Verteilungsgerechtigkeit ein gesellschaftspolitisches Ziel, das anzustreben Voraussetzung für eine sozial gerechte, demokratische und auf den Menschenrechten basierende Gesellschaft und für die Wahrnehmung politischer Freiheitsrechte ist. Ohne Verteilungsgerechtigkeit bleibt Freiheit ein leeres Versprechen. Zeeb weicht in seinen beiden Texten zum Mindestlohn diesen Fragen aus.

Die Bundesrepublik ist eine der reichsten Gesellschaften der Erde. Sie verfügt über ausreichend Ressourcen, um allen hier lebenden Menschen ein auskömmliches Einkommen zur Verfügung stellen zu können.

Die Zahlung eines auskömmlichen Einkommens ist somit nicht nur eine sozialetisch und menschenrechtlich (siehe Naphtali) begründete Forderung, sondern auch eine praktisch erfüllbare Forderung. Diese Forderung hat allerdings ein anderes Menschen- und Gesellschaftsbild zur Grundlage als der Neoliberalismus. Während der Neoliberalismus sich als Ideologie der Ungleichheit präsentiert (Klute/Schneider, 2005, S 313-333), geht die Forderung nach sozialer Gerechtigkeit von der Gleich-

heit – das heißt, der Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung, nicht aber Gleichförmigkeit – aller Menschen aus und strebt daher eine eher sozial egalitäre statt eine in Armut und Reichtum gespaltene Gesellschaft an.

Ein gesetzlicher Mindestlohn ist deshalb als ein Kernstück evangelischer Sozialethik zu begreifen. Er ist ein sinnvolles und praktikables Instrument zum Schutz vor Armut, er hat eine lohnertreuende Funktion, er ist eine sinnvolle Strategie zum Schutz vor und zur Überwindung von Verschuldung, und ebenso ein – wenn auch kleiner aber dennoch sinnvoller – Beitrag zur Überwindung von Arbeitslosigkeit sowie zur Stabilisierung der Binnenkaufkraft. Auch die Kirchen als Institution profitieren schließlich von Mindestlöhnen. Denn die Löhne und Einkommen sind die Grundlage der Kirchenfinanzierung. Ein generelles Anheben des Lohnniveaus bedeutet auch ein Ansteigen der Kirchensteuereinnahmen, wie sich ja ganz praktisch in 2006 und 2007 in Form erheblicher unerwarteter Kirchensteuermehreinnahmen gezeigt hat. Da die beiden großen Kirchen mittlerweile zu den großen Arbeitgebern der Republik gehören, gebietet es auch die Verantwortung der Kirchen als Arbeitgeberinnen gegenüber ihren Beschäftigten, dass die Kirchen sich für die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes einsetzen und somit einen wirksamen Beitrag dazu leisten, einer Fortsetzung des Wettbewerbs im Sozial- und Gesundheitssektor über Lohndumping entgegenzuwirken.

Ein Mindestlohn ist ein bescheidener Beitrag zur Transformation des technischen Fortschritts der letzten Jahrzehnte in sozialen Fortschritt.

Teil II: Der Debattenverlauf seit dem 1. Mai 2006

Angestoßen wurde die aktuelle Debatte um die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes am 18. Januar 2006 durch die Linksfraktion im Bundestag. An diesem Tag hat die Linksfraktion die Bundesregierung formal aufgefordert, einen Gesetzentwurf zu erarbeiten, der sicherstellt, dass alle Arbeitnehmer einen rechtlichen Anspruch auf einen Lohn von acht Euro pro Stunde brutto erhalten. Lohndumping soll durch dieses Gesetz verhindert und die Position von Beschäftigten in Tarifverhandlungen gestärkt werden (vgl. auch www.8euro.de).

Etwa zeitgleich haben die beiden Gewerkschaften ver.di und NGG die Initiative Mindestlohn gegründet (www.mindestlohn.de). Die Gewerkschaftsinitiative hat auf eine etwas ältere gewerkschaftliche Mindestlohnforderung zurückgegriffen und fordert 7,50 Euro/Stunde brutto. Sowohl die Linksfraktion als auch die Gewerkschaften sehen diese Forderung als Einstiegsbetrag, der kontinuierlich an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und an die Lohnentwicklung anzupassen ist.

Am 14. Februar. 2006 hat die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen den Antrag »Mindestarbeitsbedingungen mit regi-

onal und branchenspezifisch differenzierten Mindestlohnregelungen sichern« in den Bundestag eingebracht (Bundestagsdrucksache 16/656).

Zum 1. Mai 2006 haben die beiden Gewerkschaften wie auch die Linksfraktion eine breit angelegte öffentliche Kampagne zur Durchsetzung ihrer Forderungen gestartet. Beide Kampagnen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch am laufen.

Am 20. Juni 2006 bringt die Linksfraktion erneut einen Antrag in den Bundestag ein, in dem sie die Bundesregierung auffordert, zum 1. Januar 2007 die Einführung eines Systems dualer Mindestlöhne sicherzustellen (Bundestagsdrucksache 16/1878). Das *System dualer Mindestlöhne* zeichnet sich aus durch die Kopplung eines gesetzlich festgelegten Mindestlohns mit tariflich vereinbarten und per Gesetz fixierten, branchenbezogenen Mindestlöhnen. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass ein gesetzlicher Mindestlohn einen Lohnsenkungsdruck auf die Branchen mit hohen Tarifstrukturen ausübt.

Mittlerweile haben auch die anderen im Bundestag vertretenen Parteien begonnen, sich zur Frage des Mindestlohns zu positionieren. Die FDP lehnt einen Mindestlohn ab, auch die große Mehrheit der CDU lehnt einen Mindestlohn ab und präferiert dafür Kombilohnmodelle.

Die SPD tendierte zunächst auch eher zu einem Kombilohnmodell. Dann präferierte sie branchenspezifische Mindestlöhne. Mittlerweile diskutiert sie auch über einen gesetzlichen Mindestlohn. Als Höhe für einen Mindestlohn hält die SPD 6,50 Euro für akzeptabel.

Die Grünen hielten anfänglich einen Mindestlohn von rund 4 Euro für sinnvoll. Dieser Betrag entspricht einem von den Grünen in die Diskussion gebrachten Gesetz von 1992 über Mindestarbeitsbedingungen. Aktuell fordern die Grünen verbindliche Mindestarbeitsstandards, die verbindlich vor Armutslöhnen schützen und alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen einbeziehen, unabhängig davon, ob sie in einem tariflich geregelten Bereich arbeiten oder nicht. Noch für dieses Jahr fordern die Grünen die Einrichtung einer Mindestlohnkommission nach britischem Vorbild. Sie soll Mindestlöhne für nicht tariflich geregelte Wirtschaftsbereiche vorschlagen, die vom Bundesarbeitsminister durch Rechtsverordnung für verbindlich erklärt werden sollen. Bis April 2009 soll nach grüner Forderung das Arbeitnehmer-Entsendegesetz auf alle Branchen ausgeweitet werden. Des Weiteren sollen die Branchen mit den niedrigsten tariflichen Einstiegsgehältern bis Ende 2008 bundesweite bzw. flächendeckende Tarifverträge als Grundlage für die Anwendung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes abschließen. Kommt es nicht zum Abschluss entsprechender Tarifverträge, dann soll die Mindestlohnkommission auch für diese Branchen Mindestlöhne vorschlagen. Bis Mitte 2007, so die Forderung der Grünen, hätte das Tarifvertragsgesetz dahingehend geändert werden sollen, dass die Möglichkeiten eines Vetos der Spitzenverbände der Tarifvertragsparteien

reduziert würden, um so die Durchsetzung tariflicher Mindestarbeitsbedingungen zu erleichtern. Um die relativ hohe Lohnspreizung in der BRD zu verringern und um die Nettoeinkommen im Niedriglohnbereich zu erhöhen, sollen zudem die so genannten Lohnnebenkosten gesenkt werden. Eine konkrete Lohnsumme nennen die Grünen nicht.

Die Forderungen der LINKEN nach einem Mindestlohn in Höhe von acht Euro halten die Grünen für zu hoch, vor allem im Blick auch auf die östlichen Bundesländer.³

Nachdem die Diskussion um die Einführung eines Mindestlohnes nicht mehr von der politischen Tagesordnung zu verbannen war, hat die Bundesregierung eine Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) beschlossen, um die Möglichkeit der Einführung von Branchenbezogenen Mindestlöhnen auszuweiten. Die Linksfraktion hat darauf am 7. März 2007 einen Entschließungsantrag zur zweiten und dritten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurfs zur Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes eingebracht, in dem erneut ein gesetzlicher Mindestlohn in Höhe von 8 Euro gefordert wird (Bundestagsdrucksache 16/4623).

Eine deutliche Mehrheit der in Deutschland lebenden Menschen hält nach wie vor einen Mindestlohn für nötig.

Im Frühjahr 2007 startete die SPD eine Unterschriftenkampagne für Mindestlöhne, obgleich sie sich bisher sehr zurückhaltend zu diesem Thema verhalten hatte. Die Linksfraktion unterstützte die Forderungen der SPD-Unterschriftenkampagne und nahm sie in einen weiteren Antrag zum Mindestlohn auf, der am 27. März 2007 in den Bundestag eingebracht wurde (Bundestagsdrucksache 16/4845).

Dieser Antrag wurde an den Ausschuss für Arbeit und Soziales des Bundestages überwiesen. Er empfahl dem Bundestag eine Ablehnung des Antrags der Linksfraktion. Am 14. Juni 2007 kam es zur namentlichen Abstimmung über die Beschlussempfehlung des Ausschusses. 532 Abgeordnete gaben ihre Stimme ab, 81 haben keine Stimme abgegeben, da sie zur Abstimmung nicht anwesend waren. Für die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales, den Antrag der Linksfraktion auf Einführung eines Mindestlohnes abzulehnen, stimmten 431 Abgeordnete, 100 stimmten dagegen und ein Abgeordneter enthielt sich der Stimme. Interessant ist nun die parteipolitische Zusammensetzung der Zustimmungen und Ablehnungen. Alle 200 der anwesenden Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion hatten der Ablehnung der Einführung eines Mindestlohnes zugestimmt und damit gegen die Einführung eines Mindestlohnes gestimmt. Auf Seiten der SPD haben sich 193 der anwesenden Fraktionsmitglieder gegen einen Mindestlohn ausgesprochen, drei sprachen sich für einen Mindestlohn aus

³ Quelle: Flugblatt der Bundestagsfraktion Die Grünen »Arm trotz Arbeit? Wir brauchen Mindestlohn« vom April 2007; <http://www.gruene-bundestag.de/cms/flugblaetter/dokbin/181/181117.mindestlohn.pdf>

und ein Mitglied enthielt sich der Stimme. Alle 28 anwesenden Mitglieder der FDP-Fraktion stimmten ebenfalls gegen die Einführung eines Mindestlohnes. Erwartungsgemäß sprachen sich alle 49 anwesenden Mitglieder der Linksfraktion für die Einführung eines Mindestlohnes aus. Auch alle 46 anwesenden Mitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen votierten für einen Mindestlohn.⁴ Am 25. April 2007 brachte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erneut einen Antrag zum Mindestlohn in den Bundestag ein: Schnell handeln für eine umfassende Mindestlohnregelung (Bundestagdrucksache 16/5102).

Zum 1. Mai 2007 startete die Initiative Mindestlohn von ver.di und NGG unter dem Motto »Arm trotz Arbeit« eine Tour mit einem Mindestlohn-Truck durch die Republik.

Auf dem 31. Deutschen Evangelischen Kirchentag (DEKT) vom 6.-10. Juni 2007 in Köln war der Mindestlohn-Truck ebenfalls präsent. Am 19. September 2007 sprach der Gewerkschaftsrat der SPD sich für die Einführung eines Mindestlohnes aus.

Mittlerweile gibt es immerhin eine Ausweitung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes auf den Bereich der Gebäudereinigung und der Dachdecker. Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) trat am 26. Februar 1996 in Kraft. Sein Geltungsbereich umfasste zunächst das Abbruch- und Abwrackgewerbe, das Baugewerbe sowie das Maler- und Lackiererhandwerk. Eine Ausweitung des AEntG auf den Bereich der Briefzustellung ist gegenwärtig in der politischen Diskussion.

Das Mindestlohnkonzept der Linksfraktion ist charakterisiert durch die folgenden fünf Eckpunkte:

- Ein Mindestlohngesetz legt einen allgemeingültigen Mindestlohn fest.
- Ein Mindestlohngesetz legt fest, dass in den Branchen, in denen die tariflich vereinbarten Mindestentgelte über dem gesetzlichen Mindestlohn liegen, diese Tarife den allgemeinverbindlichen Mindestlohn für die jeweilige Branche bilden.
- Ein Mindestlohngesetz legt die Modalitäten der Einführung sowie der regelmäßig vorzunehmenden Anpassungen des Mindestlohns fest. Die Regelungen folgen dem Grundsatz der institutionalisierten Beteiligung der Tarifparteien.
- Der Einstieg in den gesetzlichen Mindestlohn erfolgt mit 8 Euro. Er kann in denjenigen Unternehmen schrittweise erfolgen, die nicht kurzfristig dazu in der Lage sind, ihren Beschäftigten einen Mindestlohn von 8 Euro zu zahlen. Nach dem Einstieg ist der Mindestlohn schrittweise soweit zu erhöhen, bis er ein Einkommen aus Vollzeitwerbsarbeit oberhalb der Armutsgrenze

ermöglicht. Danach ist der Mindestlohn regelmäßig so zu erhöhen, dass er dauerhaft oberhalb der Armutsgrenze verbleibt.

Im Sozialwort der Kirchen von 1997 »Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit« in Absatz 151 heißt es dazu: »Vielmehr muss die Entlohnung in Verbindung mit den staatlichen Steuern, Abgaben und Transfers auch ein den kulturellen Standards gemäßes Leben ermöglichen.«

Das mit den Gewerkschaften abgestimmte Mindestlohnkonzept der Linksfraktion ist also auch mit der aus dem Sozialwort der Kirchen zitierten Forderung bruchlos anschlussfähig.

Doch anders als zu anderen aktuellen politischen Themen – Gentechnik, Zuwanderung, Integration, Sterbehilfe, Bildung, um nur ein paar Themen zu nennen – hat sich die evangelische Kirche zum Thema Mindestlohn bisher zurückgehalten.

Im April und Mai 2006 hat Matthias Zeeb vom Sozialwissenschaftlichen Institut der EKD in Hannover zwei Einschätzungen zum Mindestlohn veröffentlicht. Beide Texte äußern sich sehr skeptisch zum Mindestlohn und präferieren eher ein Kombilohnmodell.

Im Mai 2006 hat das Sozialpfarramt Herne eine Broschüre: »Kirche und Mindestlohn. Argumente und Hintergrundinformationen« (www.stiftung-gute-arbeit.org) zum Thema Mindestlohn herausgegeben, die sich für einen Mindestlohn ausspricht. Der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt (KDA) der Lutherischen Kirche in Bayern folgte am 2. November 2006 mit einer Stellungnahme, die sich ebenfalls für einen Mindestlohn ausspricht. Das Diakonische Werk in Hessen und Nassau hat am 9. März 2007 zusammen mit dem ver.di Landesbezirk Hessen eine Stellungnahme zugunsten eines Mindestlohnes abgegeben. Dem folgte ebenfalls mit einem positiven Votum vom 26. April 2007 der Sozialausschuss des Kirchenkreises Unna (Westfalen).

Im Frühjahr 2007 hatte der ver.di Landesbezirk NRW die drei Leitungen der drei evangelischen Landeskirchen in NRW (EKvW, EKIR, Lippe) und die Geschäftsführungen der entsprechenden Diakonischen Werke angeschrieben und sie um Unterstützung bei der Durchsetzung eines Mindestlohnes gebeten. Bis heute sind diese Anschreiben unbeantwortet geblieben.

In einem Flugblatt für den 31. Deutschen Evangelischen Kirchentag vom 6.–10. Juni 2007 in Köln hat ver.di dieses Nichtreagieren öffentlich gemacht. Aktivisten der Initiative Mindestlohn nutzten die Präsenz des Mindestlohn-Truck auf dem Kirchentag in Köln und versuchten das Thema Mindestlohn den Besuchern des Kirchentags zu vermitteln. Im Rahmen einer Veranstaltung mit Präses Schneider auf dem Kirchentag wurde das Thema Mindestlohn und das Nichtreagieren der Kirchen auf das ver.di Anschreiben durch eine ver.di Mitarbeiterin zum The-

⁴ Vgl. das Protokoll der namentlichen Abstimmung Nr. 5, 103. Sitzung des Deutschen Bundestages am Donnerstag, 14. Juni 2007 über die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss) zu dem Antrag der Abgeordneten Werner Dreibus, Hüseyin-Kenan Aydin, Dr. Dieter Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Deutschland braucht Mindestlöhne; Drs. 16/4845 und 16/5585.)

ma gemacht. Daraufhin gab Präses Schneider öffentlich ein positives Votum für einen Mindestlohn ab. Mit einer Erklärung vom 18. Oktober 2007 stellte sich auch der Sozialausschuss des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten ebenfalls hinter die Forderung nach einem gesetzlichen Mindestlohn.

Auch die Synoden der Kirchenkreise der Region Duisburg/Niederrhein sprachen sich im November 2007 für gesetzliche Mindestlöhne aus und die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) wurde gebeten, sich dieser Forderung anzuschließen: Kreissynode Dinslaken am 10. November 2007; Kreissynode Duisburg am 3. November 2007; Kreissynode Kleve am 10. November 2007; Kreissynode Moers am 10. November 2007 (sie hat zusätzlich per Beschluss den KDA aufgefordert, einen Bericht über die kirchlichen Arbeitsbedingungen zu erstellen); Kreissynode Wesel am 16. November 2007. Die Landessynode der EKiR hat sich auch in ihrer Sitzung am 16. Januar 2009 für die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes ausgesprochen.

Innerhalb der Diakonie hat es in 2008 heftige Auseinandersetzungen um das Thema Mindestlohn gegeben. Anlass war der Antrag von ver.di und einigen Arbeitgebern aus der Pflegebranche, diesen Bereich in das Entsendegesetz aufzunehmen.

In einer Presseerklärung vom 17. April 2008 hat sich der Verband diakonischer Dienstgeber in Deutschland (VdDD) zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft caritativer Unternehmen (AcU) kategorisch gegen einen Mindestlohn im Pflegebereich ausgesprochen. Begründet wurde diese Position damit, dass Art. 140 GG den Kirchen ein Selbstbestimmungsrecht zugestehe, dass jeden Einfluss auf die innerkirchliche Tarifgestaltung ausschließe. Dementsprechend könne der Staat den Kirchen nicht die Einführung von Mindestlöhnen aufzwingen.

Diese Positionierung wurde unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung scharf vom Diakonischen Werk der EKD kritisiert. Es hieß dazu in einer Pressemeldung vom 18. April 2008, dass der VdDD und der AcU eine Meinung innerhalb des noch nicht abgeschlossenen Meinungsbildungsprozesses bei den kirchlichen Wohlfahrtsverbänden wiedergäben. Die Diakonie sähe einen allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn durchaus positiv. Die Diakonie betonte in dieser Pressemitteilung weiterhin, dass sie sich dafür einsetzten, dass die Kassen bei den Pflegesätzen die Tarife berücksichtigen.

Bundesgesundheitsministerin Ulla Schmidt kritisierte die Positionen von VdDD und AcU am 20. April 2008 ebenfalls scharf.⁵ Am 21. April 2008 wandte sich Tobias Schürmann, ver.di Tarifkoordinator, mit einem Brief an den VdDD und den AcU und kritisierte die Positionierung der beiden Verbände vom 17. April 2008.

Die Diakonie in Bayern nahm am 21. April 2008 Stellung zu dieser Debatte und sprach sich erneut für einen Mindestlohn in der Pflege aus. Die Diakonie in Hessen und Nassau teile in einer Presserklärung vom 24. April 2008 mit, dass ein Mindestlohn in der Pflege ein Muss sei.

In dem gemeinsamen Wort der drei evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen und des DGB NRW zum 1. Mai und zu Christi Himmelfahrt 2008 »Wie Himmel und Arbeit zusammenkommen« sprechen sich die Herausgeber für einen existenzsichernden Mindestlohn aus, ohne jedoch auf die Debatte in der Diakonie einzugehen.

In epd-sozial Nr. 18 vom 2. Mai 2008 berichtete Markus Jantzer, dass der Präsident des Diakonischen Werkes der EKD, Klaus-Dieter Kottnik, sich plötzlich gegen einen gesetzlichen Mindestlohn ausspricht, nachdem er dessen Einführung wenige Tage zuvor (18. April 2008) noch für richtig hielt. Kottnik betonte nun, das eigentliche Problem bestehe darin, dass die Kostenträger der Pflege nicht mehr die gültigen Tarife berücksichtigten. Des Weiteren hieß es in dem Bericht, dass Kottnik sich in einem Brief an Bundesgesundheitsministerin Ulla Schmidt dagegen verwahrte, die christliche Wohlfahrtspflege leiste Lohndumping Vorschub. In dem Brief bot Kottnik der Ministerin Gespräche an.

In seinem »Dezemberbrief aus München« vom 9. Dezember 2008 an die Mitglieder des VdDD schrieb der Vorstandsvorsitzende des VdDD, Markus Rückert: »Dass die kirchliche Selbstbestimmung in eklatanter Weise missachtet wird, wenn der Staat die Lohnfindung für kirchlich-diakonische Beschäftigte übernimmt, wird übergangen. Unser Verband hat in dieser unerfreulichen Diskussion darauf gedrängt, in den Verhandlungen des DW mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zumindest ein Junktim herzustellen: Wenn schon Mindestlohn, dann auch die Gleichbehandlung der kirchlichen Arbeitsvertragsrichtlinien mit weltlichen Tarifverträgen.«

Die Stellungnahme des Diakonischen Werks der EKD in Abstimmung mit DEVAP zum Entwurf eines Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmerentsendegesetz – AEntG) vom 21. Januar 2009 nahm diese Argumentation zum Teil auf. Im Grundsatz sprach sich die Stellungnahme gegen Mindestlöhne in der Pflegebranche aus.

In seiner Rede vom 22. Januar 2009 im Deutschen Bundestag anlässlich der 2. und 3. Lesung der Entwürfe eines Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sowie eines Gesetzes über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen hob Arbeitsminister Olaf Scholz hervor: »Deshalb mussten wir auf den sogenannten »Dritten Weg«, der hier eine besondere Rolle spielt, Rücksicht nehmen. Wir mussten zur Kenntnis nehmen, dass die Arbeitsbedingungen in den kirchlichen und karitativen Organisationen durch Arbeits-

⁵ Ulla Schmidt redet Kirchen ins Gewissen, fr-online vom 20. 04. 2008

vertragsrichtlinien festgelegt werden, die in paritätisch besetzten Kommissionen bestimmt werden. Das ist ein gleichwertiger Weg zu den Tarifverträgen außerhalb des kirchlichen Bereichs. Diese Gleichwertigkeit musste für die Pflegebranche vom Gesetzgeber berücksichtigt werden, indem wir gesagt haben: Es passt nicht, dass wir das eine Ergebnis – die Tarifverträge eines geschlossenen Systems – dem einen überstülpen. Genauso wie es umgekehrt nicht passt, weil es geschlossene Systeme sind. Wir müssen sicherstellen, dass die unterschiedlichen Traditionen weiterexistieren können. Gleichzeitig müssen wir aber sicherstellen, dass die Konkurrenz, die Pflege zu Dumpinglöhnen anbietet, verhindert werden kann. Ich glaube, mit der Kommission, die wir etabliert haben, wird das gelingen. Wir haben in diese Regelung übrigens ganz viele Quoren hineingeschrieben, und das finde ich richtig. Angesichts der Bedeutung, die die beiden großen Kirchen in unserem Land für den Bereich der karitativen Pflege haben, will ich ausdrücklich sagen: Eine Mindestlohnregelung im Bereich der Pflege wird es ohne Einverständnis der Kirchen mit dieser konkreten Regelung nicht geben. Aufgrund dieser gesetzlichen Grundlage kann es eine solche Regelung auch nicht geben.«

In ihrer Stellungnahme »Grundeinkommen und Mindestlöhne Herausforderungen für Kirche und Diakonie« erklärten die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) und das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen, dass ein gesetzlicher Mindestlohn ein wichtiges Instrument angesichts der beschriebenen gesellschaftlichen Herausforderungen darstelle.

Damit ist die Debatte in der evangelischen Kirche vorerst zu ihrem Ende gekommen.

Diese Art der Umgehensweise der Kirchen mit dem Thema Mindestlohn ist unbefriedigend. Doch es gibt Gründe dafür. Ein Grund dürfte die Ökonomisierung vieler sozialer und diakonischer Arbeitsfelder sein. In den letzten Jahren sind soziale und diakonische Einrichtungen der Kirchen unter starken, politisch angestoßenen Wettbewerbsdruck geraten. Sie müssen sich unter diesem Druck immer stärker nach betriebswirtschaftlichen Prinzipien verhalten und Kosten senken. Es gehört offenbar zur Wettbewerbsstrategie der evangelischen Kirche und der Diakonie, sich durch eine Niedriglohnpolitik im Wettbewerb unter den Sozial- und Gesundheitsdienstleistern gegen die Konkurrenz aus dem so genannten Sozialmarkt durchzusetzen. Anzeichen dafür ist die Weigerung der Diakonie und der evangelischen Kirche, den TVöD zu übernehmen.

Durch eine eigene Tarifstruktur will man deutlich unter dem Lohnniveau des TVöD bleiben (vgl. Jürgen Klute / Franz Segbers, 2006, S. 177). Die Auslagerung von Teilen der Belegschaft in eigene Leiharbeitsfirmen ist ein anderes Moment dieser Strategie (Klute/Segbers, 2006 S. 18 ff., 178 ff.); Norbert Manterfeld, 2007, S. 30 ff.).

Wolfgang Teske, Vizepräsident des Diakonischen Werkes der EKD, hat das in seinem Vortrag »Kostendruck und Niedriglöhne – Diakonie ohne Gestaltungsspielräume?« im Rahmen der Veranstaltung »Gute Arbeit verlangt ihren gerechten Lohn« der Evangelischen Akademie Arnoldsheim, des Diakonischen Werkes Hessen Nassau und der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Landesbezirk Hessen am 30. Mai 2006 in Frankfurt am Main ebenfalls sehr offen und deutlich formuliert. Dort heißt es: »Letztendlich kann aber Gleichbehandlung nur dann erreicht werden, wenn es uns in der Diakonie gelingt, auch für Menschen mit geringer Qualifikation oder ohne Ausbildung sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse in einem geregelten Niedriglohnssektor zu schaffen. Auch diese Menschen müssen die Möglichkeit haben, direkt Mitarbeitende in einer diakonischen Einrichtung zu werden. Der Weg dorthin ist nicht einfach, aber es lohnt sich, ihn in unseren Strukturen, d.h. innerhalb des Dritten Weges zu gehen.« Immerhin hat sich der Kirchengeneralsynode der Evangelischen Kirche in Deutschland in einem Urteil vom 9. Oktober 2006 eindeutig gegen ersetzende Leiharbeit und für auskömmliche Löhne in Kirche und Diakonie ausgesprochen. Am 22. Oktober 2007 entschied die kirchliche Schiedsstelle auf einer Sitzung in Düsseldorf, dass die Evangelische Kirchen von Westfalen (EKvW), die Evangelische Kirche im Rheinland (EKiR) und die Lippische Landeskirche (alle drei Kirchen liegen – zumindest teilweise – auf dem Territorium NRW) – sowie deren Diakonische Werke den TVöD anzuwenden haben. Einer Politik der Unterbietung des TVöD durch ein eigenständiges kirchliches Tarifsystem, um sich so Wettbewerbsvorteile zu sichern, ist damit eine Absage erteilt worden. In der Summe bilden diese drei Kirchen ein erhebliches Gewicht in der EKD, so dass diese Entscheidung der Schiedsstelle nicht ohne Auswirkungen auf die Landeskirchen bleiben dürfte, die diese Frage noch zu entscheiden haben. Durch diese Entscheidungen werden die evangelischen Kirchen und ihre diakonischen Werke in ihrer Rolle als Arbeitgeberinnen auf der praktischen Ebene in Richtung eines Mindestlohnes gedrängt.

Diese Niedriglohn-Strategie ist für die evangelische Kirche nicht nur im Blick auf ihren arbeitsrechtlichen Status (vgl. Klute/Segbers, S. 14 ff.) riskant. 1955 hat sich die evangelische Kirche ganz offiziell dazu entschieden, die alten Gräben zwischen ihr und den Gewerkschaften zu überwinden. Bis zum Zeitpunkt des Erscheinens des Sozialwortes (1997) hat die evangelische Kirche einen konstruktiven Dialog mit den Gewerkschaften geführt, sofern es nicht um Kirche als Arbeitgeberin ging. Manche Denkschrift der EKD hat die Anliegen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Gewerkschaften positiv aufgenommen. Mit der jetzigen Positionierung der evangelischen Kirche zum Mindestlohn wird diese rund ein halbes Jahrhundert dauernde Geschichte des

konstruktiven Dialogs zwischen Kirche und Gewerkschaften zur Disposition gestellt. Es ist die erste wirkliche Bewährungsprobe des positiv gewordenen Verhältnisses zwischen evangelischer Kirche und Gewerkschaften. Ein negativer Ausgang dieser Bewährungsprobe hätte nachhaltig negative Wirkungen für die evangelische Kirche und ihr Verhältnis zu Gewerkschaften und Arbeitnehmerschaft.

Es ist zu fragen, ob die Kirche klug handelt, wenn sie sich reflexions- und widerspruchslos auf einen Wettbewerb im Sozial- und Gesundheitsbereich einlässt und damit die Ökonomisierung dieser Bereiche forciert. Denn das ist die praktische Folge kirchlichen Verhaltens in dieser Frage aufgrund ihrer marktbeherrschenden Stellung in diesem Bereich. Schließlich konterkariert diese Strategie von Kirche und Diakonie auch das Bestreben vieler Bürgerinnen und Bürger dieses Landes, die Privatisierung und den Ausverkauf öffentlicher Daseinsvorsorge zu stoppen. Soziale und gesundheitliche Dienste der Kirchen und der Diakonie sind ja Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge – nur dass sie zivilgesellschaftlich und nicht staatlich organisiert sind. Da die Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme sowie der Kirchen, aber auch der Gewerkschaften lohnabhängig sind, bedeutet die weitere Absenkung von Löhnen auch eine Absenkung der von Löhnen abhängigen Beitragszahlungen.

Die Einführung eines Mindestlohnes wäre eine Alternative zum Wettbewerb über Lohndumping. In der Entlohnung sozialer und gesundheitlicher Dienste würden gleiche Entlohnungsbedingungen für alle Anbieter dieser Dienste geschaffen. Damit wäre eine berechenbare Grundlage sowohl für die Beschäftigten als auch für die Anstellungsträger geschaffen. Die Forderung eines Mindestlohnes brächte die evangelische Kirche keineswegs in einen inneren Widerspruch. Er käme ihr zugute.

Wie schon erwähnt, ist eine deutliche Mehrheit unserer Gesellschaft für die Einführung eines Mindestlohnes. Die gegenwärtige Bundestagsmehrheit spiegelt somit nicht die Mehrheitsverhältnisse der von ihr repräsentierten Bürgerinnen und Bürger wieder. Ein offensives Eintreten der evangelischen Kirche für einen Mindestlohn wäre in der aktuellen politischen Diskussionslage ein wichtiges Signal. Sie würde die Durchsetzung eines gesetzlichen Mindestlohns befördern und käme der politischen Kultur in unserer Gesellschaft zugute.

Literatur

- Deutsche Bischofskonferenz / Evangelische Kirche in Deutschland (DBK/EKD 1997): Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit. Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland. Bonn/Hannover 1997.
- Die Linke Fraktion im Deutschen Bundestag. 20.02.2008 – Kleine Anfrage – Drucksache 16/8141 Mindestlohn bei Tochterfirmen der Post AG. http://www.linksfraktion.de/position_der_fraktion.php?artikel=1723364544.
- Die Linke Fraktion im Deutschen Bundestag. 27.03.2007 – Antrag – Drucksache 16/4845. Deutschland braucht Mindestlöhne. http://www.linksfraktion.de/position_der_fraktion.php?artikel=1723364544.
- Die Linke Fraktion im Deutschen Bundestag 07.03.2007 – Entschließungsantrag – Drucksache 16/4623 Entschließungsantrag zur zweiten und dritten Beratung des von der BReg eingebrachten Gesetzentwurfs zur Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetz. http://www.linksfraktion.de/position_der_fraktion.php?artikel=1723364544.
- Die Linke Fraktion im Deutschen Bundestag 20.06.2006 – Antrag – Drucksache 16/1878 Für einen sozial gerechten Mindestlohn in Deutschland http://www.linksfraktion.de/position_der_fraktion.php?artikel=1723364544.
- Die Linke Fraktion im Deutschen Bundestag 18.01.2006 – Antrag – Drucksache 16/398 Mindestlohnregelung einführen http://www.linksfraktion.de/position_der_fraktion.php?artikel=1723364544.
- Klute, Jürgen / Schlender, Herbert / Sinagowitz, Sabine (Hg.) (Klute/Schlender/Sinagowitz): Gute Arbeit/Good Work. Münster 2004.
- Klute, Jürgen / Schneider, Hans-Udo (Klute/Schneider): Auf dem Wege der Gerechtigkeit ist Leben. Sozialethische Anmerkungen (Skizzen) zur Sozialen Gerechtigkeit heute. Festschrift für Wolfgang Belitz zum 65. Geburtstag. Münster 2005.
- Jürgen Klute / Franz Segbers: Gute Arbeit verdient ihren gerechten Lohn. Tarifverträge für die Kirchen. Hamburg, 2006.
- Norbert Manterfeld: Perspektiven der Zeitarbeit in der Diakonie nach dem Beschluss des KGH.EKD, in: Arbeitsrecht und Kirche, Nr. 2–2007, S. 30 ff
- Naphtali, Fritz (Naphtali): Wirtschaftsdemokratie, Frankfurt/Main 1966. 1. Auflage: 1928.
- von Hayek, Friedrich August (Hayek 1981): Wohlfahrtsstaat – Ein Interview mit dem Nobelpreisträger Friedrich August von Hayek (1899 – 1992) aus dem Jahr 1981. Heft 3/1996 Kapitalismus überwinden. Erneut abgedruckt in: Wirtschaftswoche Nr. 5 vom 25. Januar 1996.
- von Hayek, Friedrich August (Hayek 1991): Die Verfassung der Freiheit. 3. Aufl., Tübingen 1991.
- Zeeb, Matthias (Zeeb I): »Mindestlohn: Ja oder Nein?« vom 12. April 2006. In: Jürgen Klute / Herbert Schlender / Sabine Sinagowitz: Positionen zum Mindestlohn in der evangelischen Kirche Eine Dokumentation, Norderstedt 2006, o. A.
- Zeeb, Matthias (Zeeb II): »Mindestlohn mit Bedacht einführen« vom 30. Mai 2006. In: Jürgen Klute / Herbert Schlender / Sabine Sinagowitz: Positionen zum Mindestlohn in der evangelischen Kirche Eine Dokumentation, Norderstedt 2006, o. A.

In der Reihe Standpunkte sind 2009 bisher erschienen:

Standpunkte 6/2009

HORST DIETZEL, DR. JOCHEN WEICHOLD
Europa-Wahl 2009 – Wahlprogramme der Parteien im Vergleich

Standpunkte 5/2009

Wolfgang Nešković 2009/04
Der Idiotie des realen Monopoly die soziale Utopie entgegensetzen!

Standpunkte 4/2009

WALDEN BELLO
Unsere Antwort auf die Krise des Kapitalismus

Standpunkte 3/2009

BERNARD SCHMID
Rechtsextreme proben wieder. Eintritt ins Europäische Parlament – mit veränderter Taktik.

Standpunkte 2/2009

ELKE BREITENBACH, KATINA SCHUBERT
Öffentlich geförderter Beschäftigungssektor – zwischen Markt und Staat

Standpunkte 1/2009

THOMAS LOHMEIER
Inhalt braucht Form. Partizipatorische Kampagnenführung für eine emanzipatorische Linke – eine Einführung.

Standpunkte International 12/2009

GERD-RÜDIGER STEPHAN
Zu den Ergebnissen der Parlamentswahlen in Südafrika

Standpunkte International 12/2009

NILS BROCK
Mexiko: No Man's Land für Menschenrechte

Standpunkte International 11/2009

KARIN GABBERT
Im Schatten des Präsidenten: Ecuador vor den Wahlen.

Standpunkte International 10/2009

ANGELIKA TIMM
Regierungsbildung in Israel: Bibi Netanjahus zweites »Kabinett der Falken«

Standpunkte International 9/2009

TORGE LÖDING
Guten Morgen, Zentralamerika!
Der historische Wahlsieg der FMLN in El Salvador wird in der Region gefeiert.

Standpunkte International 8/2009

ANGELA ISPHORDING
Wende in El Salvador?

Standpunkte International 7/2009

GERD-RÜDIGER STEPHAN
Südafrika 2009 – zwei Monate vor den Wahlen.

Standpunkte International 6/2009

ANGELIKA TIMM
Knessetwahlen 2009 – Hintergründe, Ergebnisse, Perspektiven.

Standpunkte International 5/2009

KATHRIN BUHL
Gemischte Bilanz des Weltsozialforums.

Standpunkte International 4/2009

GEROLD SCHMIDT
El Salvador: FMLN nach langem Marsch endlich an die Macht?

Standpunkte International 3/2009

ANGELIKA TIMM
Wo ist die israelische Linke? Eine inner-israelische Momentaufnahme.

Standpunkte International 2/2009

PETER SCHÄFER
Blutige Nachrichten aus Gaza. Zunehmende Forderungen nach Verhandlungen mit Hamas und internationaler Untersuchung von Kriegsverbrechen.

Standpunkte International 1/2009

PETER SCHÄFER
Gaza: Waffenstillstand reicht nicht.

Alle Beiträge der Reihe sind zu finden unter:

<http://www.rosalux.de/cms/index.php?id=publikationen>